

COVID-19 UPDATE / 18.1.2021

Coworking Spaces dürfen offen bleiben

Mit den verschärften Massnahmen ab 18. Januar 2021 müssen zusätzlich zu den bereits geschlossenen Kultur-, Freizeit- und Sport-Einrichtungen auch die meisten Geschäfte des Detailhandels, soweit sie nicht Güter des alltäglichen Bedarfs verkaufen, bis vorderhand 28. Februar schliessen. Analog zum Shutdown im Frühjahr 2020 **fallen Coworking Spaces, als Büro-Arbeitsplätze, nicht unter die von den behördlich zur Schliessung gezwungenen Geschäftskategorien und dürfen weiterhin offen halten.**

Für allenfalls verbundene Bereiche, die in andere Branchen fallen, muss die Situation separat betrachtet werden. Beispielsweise Restaurationsbereiche: Soweit sie öffentlich zugänglich sind, müssen sie geschlossen sein bzw. dürfen lediglich Take-Away und Lieferdienst anbieten. Eine interne Cafeteria oder Kaffee-Ecke, die nur für Coworkerinnen und Coworker zugänglich ist, entspricht hingegen einer «Betriebskantine». Es gelten hier Sitzpflicht bei der Konsumation und die Vorgabe, dass bei der Konsumation (ohne Maske) ein Abstand von 1.50 m zwischen den Personen eingehalten wird.

Veranstaltungen ausserhalb des privaten Rahmens bleiben weiterhin verboten (mit den bisherigen Ausnahmen religiöser Feiern etc.). Für private Veranstaltungen (und allfällige Vermietungen hierfür) gilt neu eine Obergrenze von fünf Personen.

Geschäftliche Sitzungen sind im Prinzip keine Veranstaltungen und bleiben weiterhin erlaubt. Allerdings sollte man diese Regelung nicht als Schlupfloch betrachten, um Veranstaltungen einfach umzudeklariieren.

Ausweitung der Maskenpflicht

Ab 18. Januar gilt die **Maskenpflicht neu auch am Arbeitsplatz, sofern sich mehr als eine Person im gleichen Raum aufhält** – was im offenen Coworking Space meistens der Fall sein dürfte. Das heisst, dass ausser allein im separaten Büro oder Sitzungszimmer grundsätzlich immer eine Maske zu tragen ist. (Ausgenommen beim Essen und Trinken in der dafür definierten Zone, siehe oben.)

Wir haben das Maskenpflicht-Poster entsprechend den neuen Regeln angepasst.

Es genügt nicht, dass wir Poster an den Eingängen und an weiteren Orten aufhängen. Als Büro-Betreibende sind wir auch angehalten, die **Maskenpflicht durchzusetzen.**

Die Abstandsregeln gelten weiterhin, ebenso das STOP-Prinzip für die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen (siehe auch Muster-Schutzkonzept). Wir **empfehlen** eine Beschränkung der Kapazitäten auf der Berechnungsbasis von **10 m² Fläche pro Person.**

Auswirkungen der Home-Office-Pflicht?

Die neu geltende **Home-Office-Pflicht** richtet sich an Arbeitgebende. Soweit es aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, müssen die Arbeitgeber die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen treffen, um Home Office zu ermöglichen.

Die Home-Office-Pflicht verbietet uns als Dienstleistungserbringer nicht, unsere Coworkerinnen und Coworker im Space zu empfangen und ihnen einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Hingegen kann es sein, dass ihnen ihr Arbeitgeber entsprechende Vorschriften macht. Wobei natürlich die Vorteile eines Coworking Spaces gegenüber dem Home Office (Infrastruktur etc. – wir kennen sie ja) durchaus in die Überlegungen mit einfließen dürfen.

Soweit ein **Coworking Space selber Arbeitgeber** ist, müssen Home-Office-Überlegungen für die eigenen Mitarbeitenden getroffen werden. Dass die Vor-Ort-Betreuung eines Coworking Spaces nicht von zu

Hause aus möglich ist, braucht wenig Erläuterung. Andere Aufgaben können aber vielleicht durchaus remote erledigt werden. Für besonders gefährdete Personen (gemäss der ausführlichen Liste von Erkrankungen im Anhang zur neuesten Covid-Verordnung 3) gilt, dass sie grundsätzlich Anrecht auf Home Office haben, allenfalls mit zugewiesener Ersatzarbeit. Nur wenn die Präsenz vor Ort aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise unabdingbar ist, dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, sofern der Arbeitsplatz so ausgestaltet ist, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.

Kommunikation

Wir haben von **Coworking Switzerland** aus schon länger eine **Kommunikations-Offensive** vorbereitet, mit der wir auf Coworking als Alternative zum Home Office aufmerksam machen. Doch ist dafür jetzt, in Zeiten bundesrätlicher «Bleiben Sie zu Hause» Mantras, nicht der richtige Zeitpunkt. Wir wollen und werden aber damit durchstarten, sobald die Massnahmen entsprechend gelockert werden, hoffentlich also im März.

Entsprechend lauten unsere **Empfehlungen** für die Kommunikation der Coworking Spaces:

- Verstärkte **Kommunikation nach innen**, in der Community der bestehenden Coworkerinnen und Coworker, dass sie unter Einhaltung der neuen Massnahmen weiterhin für sie offen bleiben und ein sicheres Umfeld gemäss Schutzkonzept bieten
- **Analog** der Praxis vieler Coworking Spaces im **Frühjahr** ggf. eine «Members Only» Policy mit Beschränkung von Besucherinnen und Besuchern, Sistierung von Einzeltages-Angeboten, Voranmeldung für Besichtigungen. Dies zur Unterstützung des Ziels der gesamten Corona-Massnahmen: Reduzierung der (Vielfalt der) Kontakte
- **Information** über die getroffenen Massnahmen auf der eigenen **Website**
- **Zurückhaltung in der Bewerbung** des Space als Home Office Alternative

Weitergehende kantonale Regeln beachten

Unser Muster-Schutzkonzept und unsere Empfehlungen basieren auf den national geltenden Regelungen. Die Kantone können weiterhin in einzelnen Bereichen weitergehende Massnahmen treffen, die ebenfalls zu beachten sind.

Covid-19 Dossier online

Die aktuellen Dokumente wie Muster-Schutzkonzept (d/f) und Maskenpflicht-Poster (d/f/e) für unsere Mitglieder sind unter coworking.ch/covid19 verfügbar.